Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 Stmk. GBezG

Stmk. GBezG - Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2024

Die Ermittlung der Einwohnerzahl hat nach den Bestimmungen des§ 15 Abs. 2 und 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 zu erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at